

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung (BGS / EWS) des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See KdöR

vom 27. April 2023

Lesefassung zur amtlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 16 / 2023 vom 9. Juni 2023

§ 1 Beitragserhebung

Der Abwasserverband erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestands. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller, dazu zählen auch Tiefgaragen, werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Bei Grundstücken im Sinne des Satzes 1 von mindestens 2.000,00 m² Fläche (übergroße Grundstücke), die in unbeplanten Gebieten gelegen sind, wird als Geschossfläche ein Fünftel, mindestens jedoch eine Fläche von 500,00 m², in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,

- im Fall der Vergrößerung eines unbebauten Grundstücks für die zusätzlichen fiktiven Flächen im Sinne von § 5 Abs. 3 Sätze 1 und 2, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 2 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Die

Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 % der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßenrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragsatz

(1) Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche 14,41 €.

(2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang vom Grundstückseigentümer getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Geschossflächen pro m² Geschossfläche 14,27 Euro.

(3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung wird ein zusätzlicher Beitrag nach Maßgabe von Abs. 1 erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 7b Vorauszahlungen

Der Abwasserverband kann Vorauszahlungen verlangen. Diese richten sich nach der voraussichtlichen Höhe des Herstellungsbeitrages. Die Vorauszahlungen werden mit dem späteren, endgültigen Beitragsbescheid für die Herstellungsbeiträge verrechnet.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der

auf die im öffentlichen Straßenrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Eine Maßnahme ist abgeschlossen, wenn die Nutzung des Grundstücksanschlusses technisch möglich ist, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Nutzung erfolgt. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(4) Der Abwasserverband kann Vorauszahlungen verlangen. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Die Vorauszahlungen werden mit dem späteren, endgültigen Erstattungsanspruch verrechnet.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Abwasserverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren gem. § 10a und Niederschlagswassergebühren gem. § 10b.

§ 10a Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,60 € pro m³ Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Abwasserverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht anzeigt, oder

4. der Gebührenpflichtige der Aufforderung zur Angabe seines Wasserverbrauches nicht oder nicht fristgemäß nachkommt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, wird die als dem Grundstück aus der Eigen-gewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal mit 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Wohnsitz (Haupt-, Nebenwohnsitz) auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, angesetzt. Diese pauschale Wassermenge wird neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt. Für die pauschale sowie die tatsächlich abgenommene Wassermenge werden insgesamt nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner angesetzt. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann beispielsweise durch Vorlage des Bescheides der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10a Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Wohnsitz (Haupt-, Nebenwohnsitz) auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10b Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbeson-

dere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Grundstücksflächen werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr mit dem jeweils zutreffenden Abflussbeiwert multipliziert. Das Ergebnis wird auf volle Quadratmeter abgerundet. Der Abflussbeiwert wird wie folgt festgesetzt:

a. Bebaute Flächen (Dachflächen):

- Normaldach 1,0: Schräg- und Flachdächer aus Ziegel, Metall und Bitumenbahnen
- Gründach 0,5: Dächer mit geschlossener Pflanzendecke (Aufbau größer 10cm)

b. Befestigte Flächen (Wege, Vorplätze, Terrassen):

- vollversiegelt 1,0: Asphalt, Beton, Verbundpflaster, Plattenbeläge mit einer Fuge kleiner als 2 cm
- teilversiegelt 0,5: Rasengittersteine, Ökopflaster, Plattenbeläge mit einer Fugenbreite ab 2 cm

(4) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Versickerungsanlage versickert oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.

(5) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne größer 1 m³ gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. Besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden die Flächen hälftig angerechnet. Wird die Zisterne auch zur Brauchwasserversorgung genutzt und die eingeleitete Wassermenge über Wasserzähler ermittelt sowie dabei über die Schmutzwassergebühr abgerechnet, werden die Flächen nicht angerechnet.

(6) Wenn die überbaute und befestigte Fläche des jeweils zu veranlagenden Grundstücks 10 m² insgesamt nicht übersteigt, wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

(7) Der Gebührenschuldner hat dem Abwasserverband auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1 bis 5 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der Gebührenberechnung zugrundeliegender Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung dem Abwasserverband mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt.

(8) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 7 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann der Abwasserverband die maßgeblichen Flächen schätzen.

(9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 1,12 € pro m² pro Jahr.

§ 11 Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinne des § 10a dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Kalendermonat wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14a

Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Schmutzwassergebühr

(1) Die Einleitung des Schmutzwassers wird jährlich abgerechnet.

(2) Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind auf die Gebührenschild im Verbandsgebiet der Gemeinden Seeshaupt und Bernried zum 15. Mai, 15. Juli und 15. September jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Im übrigen Verbandsgebiet sind auf die Gebührenschild zum 15. Juli, 15. September und 15. November jedes Jahres in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres Vorauszahlungen zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Abwasserverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14b

Abrechnung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr

(1) Die Einleitung des Niederschlagswassers wird als Jahresgebühr durch Dauerbescheid festgesetzt. Ein neuer Bescheid ergeht erst bei Änderung der Veranlagungsgrundlagen. Der Bescheid kann bereits vor Beginn des Veranlagungszeitraums erlassen werden.

(2) Die Niederschlagswassergebühr wird zum 15.02. eines Jahres fällig. Bei unterjähriger Abrechnung wird die Gebühr abweichend vom Satz 1 einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf Antrag des Gebührenschildners kann die für das Kalenderjahr veranlagte Gebührenschild abweichend von Absatz 2 in vier gleichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden. Die Ratenzahlung erfolgt zinslos. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt werden.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Abwasserverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Datenschutz

Die für die Kalkulation von Abgaben erforderliche Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.